

„Entspricht der niedrigere beizulegende Wert nach handelsrechtlichen GoB dem steuerbilanziellen Teilwert? Eine Analyse der Grundsätze ordnungsmäßiger Verlustantizipation unter besonderer Berücksichtigung von Unternehmensbeteiligungen.“

Die Masterarbeit befasst sich mit der komplexen Frage, ob Verluste in der Handels- und Steuerbilanz bilanziell gleich zu behandeln sind. Für die Einordnung der steuerrechtlichen Relevanz dieser Masterarbeit, darf zunächst motiviert werden, wieso eine Auseinandersetzung mit dem steuerrechtlichen Teilwertbegriff im handelsrechtlichen Kontext überhaupt geboten ist. Abgesehen von der gesetzlichen Bindung der steuerlichen Gewinnermittlung an die handelsrechtlichen GoB durch das Maßgeblichkeitsprinzip, beeinflussen steuerliche Bilanzierungsvorschriften indirekt auch den handelsrechtlichen Jahresabschluss. Es muss deshalb klar differenziert werden, ob ein unterschiedlicher Wertansatz in Handels- und Steuerbilanz auf die fehlende Anerkennung einer (gebotenen) Teilwertabschreibung durch die Finanzverwaltung zurückzuführen ist oder sich tatsächlich aus konzeptionellen Unterschieden zwischen dem niedrigeren beizulegenden Wert und Teilwert ergibt.

Ein wichtiger Teil dieser Diskussion ist die grundlegende Auseinandersetzung mit dem Gewinnverständnis in Handels- und Steuerbilanz im ersten Teil der Masterarbeit. Die Interpretation von Wertbegriffen, hier die des niedrigeren beizulegenden Werts und des Teilwerts, hängt maßgeblich davon ab, für welchen Sinn und Zweck der Gewinn bestimmt wird. Es geht um die zentrale Frage, ob sich ein Gewinn für Ausschüttungszwecke und ein Gewinn für Besteuerungszwecke entsprechen müssen. Falls ja – eine Kernthese dieser Arbeit – sollte derselbe Wert sowohl den Anforderungen in der Handels- als auch Steuerbilanz gerecht werden. Falls nein, ist fraglich inwiefern die handelsrechtlichen GoB, im Besonderen das Vorsichts- bzw. Imparitätsprinzip als Grundsätze ordnungsmäßiger Verlustantizipation, überhaupt auf die Steuerbilanz übertragbar sind.

Um dieses Spannungsverhältnis aufzulösen, liegt der Fokus des zweiten Teils der Arbeit in der Auseinandersetzung mit dem Maßgeblichkeitsprinzips im Allgemeinen und die Relevanz steuerlicher Bewertungsvorschriften im Besonderen. Nach einer umfassenden Würdigung und Gewichtung von Thesen und Gegenthesen wird deutlich, dass das Imparitätsprinzip durch das Maßgeblichkeitsprinzip in die Steuerbilanz hinein wirkt und eine Orientierung der steuerbilanziellen Gewinnermittlung an den handelsrechtlichen GoB gerechtfertigt und geboten ist, sodass nach einem funktionalen Verständnis Teilwert und niedrigerer beizulegender Wert als Ausprägungen des Imparitätsprinzips gleichermaßen der Antizipation künftiger Aufwandsüberschüsse dienen. Der niedrigere beizulegende Wert nach handelsrechtlichen GoB muss deshalb dem steuerbilanziellen Teilwert entsprechen.

In diesem Kontext wird außerdem ein besonderes Augenmerk auf den Wortlaut der Teilwertdefinition gelegt, denn im Schrifttum wird die Auffassung vertreten, dass daraus hervorgeht, dass es sich beim niedrigeren beizulegenden Wert und Teilwert um unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe handelt. Letztlich unterscheidet sich der Teilwert nicht durch eine grundsätzlich andere Ermittlungsmethodik zum niedrigeren beizulegenden Wert. Beide Verlustmaßstäbe sind im Rahmen der Einzelbewertung, unter der Fiktion der Unternehmensfortführung und in ihrer Beziehung zum Unternehmen zu ermitteln, sodass es sich beim niedrigeren beizulegenden Wert und Teilwert um ein einheitliches Bewertungskonzept handelt.

Im letzten Teil ihrer Arbeit werden der niedrigere beizulegende Wert bzw. Teilwert am Beispiel von Unternehmensbeteiligungen inhaltlich mit Leben gefüllt. Durch die wachsende Anzahl von Beteiligungsverhältnissen und die Internationalisierung und Volatilität der Kapitalmärkte hat die Bewertung von Unternehmensbeteiligung stark an Bedeutung gewonnen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BFH wird untersucht, ob in der Handels- und Steuerbilanz tatsächlich dieselben Hilfsmaßstäbe zur Bestimmung des Vorliegens einer voraussichtlich dauernden Wertminderung und der Höhe der Abschreibung herangezogen werden. Die Auseinandersetzung beginnt mit der grundsätzlichen Frage, ob die Preisverhältnisse auf dem Beschaffungsmarkt (h. M. in der steuerrechtlichen Sphäre) oder dem Absatzmarkt sein sollen und endet mit der Frage, wie der Wert einer Unternehmensbeteiligung zu bestimmen ist, die nicht am Kapitalmarkt gehandelt wird. Dieser Würdigung immanent ist die Frage nach der Gewichtung von Vereinfachungs- und Objektivierungsprinzipien im Rahmen der Ermittlung eines zweckadäquaten Wertes als Verlustmaßstab. Im Ergebnis ist bei börsennotierten Aktien der niedrigere beizulegende Wert bzw. Teilwert mit dem Marktwert am Bilanzstichtag identisch, sodass bei einem gesunkenen Börsenkurs am Abschlusstichtag von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen wird. Die Bestimmung des „inneren Werts“ einer Unternehmensbeteiligung bestimmt sich sowohl in der handelsrechtlichen als auch steuerrechtlichen Sphäre wesentlich durch den Ertragswert, sodass auch in diesem Kontext von einer Kongruenz von niedrigerem beizulegendem Wert und Teilwert ausgegangen werden darf.